

39. Welche Anwärter sind nach preussischem Rechte berechtigt, gegen den Besitzer eines Familienfideikommisses wegen unwirtschaftlicher Verringerung des Fideikommißvermögens Klagen vorzugehen?

U. V. R. II. 4 § 211 und I. 18 §§ 577—579.

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 17. Dezember 1908 i. S. v. M. (Bekl.) w. v. M. u. Gen. (Kl.). Rep. IV. 132/08.

I. Landgericht Nordhausen.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Beklagte war Besitzer des freiherrlich von M.'schen Familienfideikommisses. Zur Nachfolge in das Fideikommiß war nach der Stiftungsurkunde zunächst ein minderjähriger Sohn des Beklagten berufen. Für den Fall des Aussterbens der Linie des Beklagten ging das Fideikommiß der Reihe nach auf mehrere Seitenlinien, und zwar zunächst auf den Kläger (zu 4) F. von M. und dessen Linie, weiterhin aber auf andere Seitenlinien, über. Diesen ferneren Seitenlinien gehörten als lebende Anwärter die übrigen sechs Kläger an. Die Kläger behaupteten, der Beklagte habe dadurch, daß er Gebäude gegen Feuergefährdung zu versichern und nach ihrem Abbrennen wieder aufzubauen unterließ, sowie durch verschiedene näher dargelegte wirtschaftliche Maßnahmen die Substanz des Fideikommisses verringert. Sie verlangten mit der erhobenen Klage deswegen Abhilfe. Das Landgericht hat der Klage des F. v. M. zum Teil stattgegeben und den Beklagten verurteilt, die abgebrannten Gebäude mit einem Kostenaufwande von 31710 *M* wieder aufzubauen oder 31710 *M* für die Fideikommißmasse zu hinterlegen. Die übrigen Kläger wurden mit dem gleichen Anspruche in erster Instanz abgewiesen. Die Berufung dieser sechs Kläger hatte den Erfolg, daß das Oberlandesgericht unter der Annahme, daß sämtliche Kläger zur Klage berechtigt seien, die Verurteilung auch auf den Antrag der bisher abgewiesenen Kläger hin aussprach.

Auf die Revision des Beklagten wurde unter entsprechender Aufhebung des Berufungsurteils das erste Urteil wieder hergestellt.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsurteil konnte insoweit nicht aufrecht erhalten werden, als die Berechtigung zur Erhebung der vorliegenden Klage auch den neben F. von M. klagenden fernerstehenden Anwärtern zuerkannt worden ist.

Das nach Art. 59 Einf.-Ges. zum B.G.B. für den Streitfall maßgebende preussische Allgemeine Landrecht enthält über die Frage, welche Fideikommißanwärter das Recht haben, Abhilfe zu verlangen,

wenn der Fideikommißbesitzer durch unwirtschaftliches Verhalten den Bestand des Fideikommißvermögens verringert, keine weiteren Vorschriften, als die von der Verweisung im § 211 II. 4 mit umfaßten §§ 577—579 I. 18. Die zum Einschreiten berechtigten einzelnen Anwärter werden darin bestimmt bezeichnet; es sollen ihnen in dem vorausgesetzten Falle wegen der dem Fideikommißbesitzer „darunter zu setzenden Schranken“ dieselben Rechte wie dem Eigentümer gegen den Nießbraucher zustehen, wobei § 577 auf die Vorschriften des Titels 21 Abschnittes 1 hinweist. Der Berufsrichter ist der Meinung, diese Vorschriften bezögen sich ausschließlich auf den Fall einer Auseinandersetzung zwischen dem Lehns- oder Fideikommißnachfolger auf der einen und dem Allodialerben des Vorbesizers auf der anderen Seite. Dies gehe sowohl aus ihrer Fassung, wie auch daraus hervor, daß der die Verweisung auf die lehnrechtlichen Gesetzesvorschriften enthaltende § 211 II. 4 dem fünften Abschnitte dieses Titels mit der Aufschrift „Von der Auseinandersetzung zwischen dem Fideikommißbesitzer und den Erben des letzten Besizers“ angehöre, während auch die §§ 577—579 I. 18 durch das Marginale zu §§ 506 flg.: „XIII. Auseinandersetzung zwischen Lehnsfolgern und Allodialerben“, mitbezeichnet seien.

Allein bei einer derartigen Auseinandersetzung nach eingetretener Lehns- oder Fideikommißnachfolge könnten diese Vorschriften höchstens mittelbar von Bedeutung sein. Ihr unmittelbares Ziel ist die Herstellung eines den wirtschaftlichen Anforderungen entsprechenden Zustandes für die fernere Besitzzeit des bisherigen Lehns- oder Fideikommißbesizers. Dies ergibt der Wortlaut, da doch einem früheren Besizer nicht mehr Schranken in der Benutzung des Lehns gesetzt werden können. Noch mehr aber weist darauf der Umstand hin, daß die Berechtigung zum Einschreiten nicht nur in § 577 dem jedesmaligen nächsten Nachfolger, sondern für den Fall, daß dieser unter der väterlichen Gewalt des „wirklichen,“ darum also doch noch am Leben und im Besitze befindlichen Besizers steht, im § 578 dem nächsten nach ihm gegeben wird, und daß endlich nach § 579 unter mehreren gleich nahen Lehnsfolgern jeder von ihnen auch für sich allein und ohne den Beitritt der übrigen sich dieses Rechtes bedienen kann. Als berechtigt zum Vorgehen gegen den Lehns- oder Fideikommißbesitzer stehen diesem somit bestimmte Anwärter gegenüber, von denen, zumal

in den Fällen der §§ 578, 579, sich noch gar nicht voraussehen läßt, ob sie überhaupt jemals zur Lehns- oder Fideikommißnachfolge gelangen und an einer Auseinandersetzung mit den Allodialerben eines Vorbesizers beteiligt sein werden. Die genaue Aufstellung bestimmter Anforderungen, von denen das Recht der nicht unmittelbar zur künftigen Nachfolge berufenen Anwärter abhängig gemacht worden ist, schließt zugleich die Annahme aus, daß nach dem Willen des Gesetzesez unabhängig von diesen Voraussetzungen ein jeder Anwärter, wie weit auch immer er von der Berufung zur Nachfolge entfernt sein möchte, dieselben Maßregeln gegen den Fideikommißbesitzer ergreifen könnte. Die rein äußere Einordnung der einschlägigen Gesetzesparagraphen unter die Vorschriften von der Auseinandersetzung ermöglicht, ganz abgesehen davon, daß die Marginalien des Allgemeinen Landrechtes nicht Gesetzeskraft haben und für die Auslegung des Gesetzes überhaupt nur von untergeordneter Bedeutung sind (Entsch. des Obertrib. Bd. 47 S. 195, Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 8 S. 253), keine Einschränkung ihres Inhaltes in der Weise, daß sie für den von ihnen unverkennbar vorausgesetzten Fall der Fortdauer des bisherigen Fideikommißbesizes gar keine Bedeutung und für den fernliegenden Fall der Auseinandersetzung nach eingetretenem Besitzwechsel ausschließliche Geltung hätten. Auf demselben Standpunkte steht übrigens auch das Obertribunal in dem die unwirtschaftliche Benutzung eines Lehens betreffenden Urteile vom 5. September 1845 (Entsch. Bd. 11 S. 428 flg.).¹

Machen also die §§ 577 flg. I. 18 in Verbindung mit § 211 II. 4 die Berechtigung zum Einschreiten wegen Substanzverringerungen von der Nachsiberechtigung zur späteren Fideikommißfolge abhängig, so läßt sich ein gleiches Recht der fernerstehenden Anwärter auch nicht mit dem Berufungsrichter aus dem Obereigentum der ganzen Familie (§ 73 II. 4) sowie daraus herleiten, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Obereigentümer ebenfalls für berechtigt gehalten

¹ Entgegengesetzt: Entsch. des Obertribunals Bd. 35 S. 65 flg. Zu vergl. einerseits Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht Bd. 4 S. 277 Anm. 75 zu § 242, und Achilles in Koch's A.L.R. Anm. 68 zu § 577 I. 18; andererseits Rehbein, Entsch. des Obertribunals Bd. 4 S. 694 Anm., Gierke in Fehring's Jahrbüchern Bd. 35 S. 278, und die Begründung zu dem vorläufigen Entwurfe eines Gesetzes über Familienfideikommiße (Berlin 1903) S. 112 flg. D. E.

werden müßte, einer Substanzverringerung entgegenzutreten. Denn ein Recht, das der ganzen Familie als solcher zusteht, kommt darum allein noch nicht jedem einzelnen Familienangehörigen für seine Person zu. Dem einzelnen fernerstehenden Anwärter bleibt nur unbenommen, im geeigneten Falle bei der zuständigen Fideikommißbehörde auf Bestellung eines Fideikommißkurators anzutragen, damit dieser gegen den Fideikommißbesitzer die geeigneten Maßregeln ergreife (Entsch. des Obertrib. Bd. 45 S. 233 flg., Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 19 S. 305 flg.).

Noch weniger läßt sich die Aktivlegitimation der Kläger zu 1 bis 3 und 5 bis 7 mit dem Berufsungsrichter daraus herleiten, daß sie befugt seien, nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. Februar 1840 (G.G. S. 20) an Familienschlüsseln teilzunehmen. Denn wenn es auch richtig ist, daß durch einen Familienschluß u. a. Bestimmungen getroffen werden können, die sich auf rechtsgeschäftliche Verfügungen über die Substanz des Fideikommisses beziehen, so ergibt sich doch gerade aus der Art und Weise, wie der einzelne Anwärter nur im Zusammenwirken mit den anderen an der Beschlußfassung beteiligt ist, seine Nichtbefugnis, im Bereiche des dieser Beschlußfassung unterliegenden Geschäftskreises für sich allein zu handeln und die Wahrnehmung der Rechte der ganzen Familie als sein Sonderrecht in Anspruch zu nehmen. Soweit ihm daher ein solches Recht nicht durch die §§ 577 flg. I. 18 und § 211 II. 4 A.L.R. gegeben ist, fehlt jeder Anhalt im Gesetze dafür, daß der Fideikommißbesitzer von jedem auch noch so fern stehenden Anwärter unter dem Vorwurfe der Unwirtschaftlichkeit seiner Maßnahmen vor dem ordentlichen Richter zur Verantwortung gezogen werden könnte.

Richtig ist zwar, daß in der Rechtsprechung des Obertribunals (Entsch. Bd. 35 S. 60 flg.) und des Reichsgerichts (Entsch. in Zivilf. Bd. 30 S. 389 flg.) einem jeden Anwärter ohne Ausnahme die Befugnis zugesprochen worden ist, gegen Verringerungen oder Gefährdungen der Substanz des Fideikommisses, wenn sie von einem Dritten ausgehen, mit einer gegen diesen gerichteten Klage einzuschreiten. Hieraus lassen sich jedoch keine Schlüsse ziehen, durch die für das Verhältnis zwischen den Anwärtern und dem Fideikommißbesitzer die durch §§ 577 flg. gezogenen Grenzen der Berechtigung überschritten, und die Rechte der nächstberechtigten auf die fernerstehenden Anwärter ausgedehnt werden.

Die Rüge der Revision, daß der Berufungsrichter die Aktivlegitimation der Kläger zu 1 bis 3 und 5 bis 7 zu Unrecht angenommen habe, ist hiernach begründet, und da insoweit die Sache zur Endentscheidung reif war, mußte, soweit der Berufungsrichter der Berufung dieser Kläger stattgegeben hat, nicht nur das Berufungsurteil aufgehoben, sondern auch auf Zurückweisung dieser Berufung erkannt werden". . . .